

Migrationsamt
Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 28 37
migrationsamt@ddi.so.ch

Weisung im Zusammenhang mit der Umsetzung von § 121^{quinquies} SG; Meldeverfahren der kommunalen Ansprechstellen für Integrationsfragen an das Migrationsamt

Stand: 01.01.2026

I. Grundlage und Zweck

¹ Die vorstehende Weisung regelt die Meldekriterien und das Meldeverfahren zwischen den Einwohnergemeinden und dem Migrationsamt (MISA) gestützt auf § 121^{quinquies} Abs. 1 Sozialgesetz (SG; BGS 831.1).

² Die Notwendigkeit einer Meldepflicht ergibt sich insbesondere aus Art. 55a und 58b Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) sowie Art. 77g Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) i.V.m. Art. 97 Abs. 3 AIG, wonach der Kanton für Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich geeignete Integrationsmassnahmen vorzusehen hat und dafür Integrationsvereinbarungen bzw. Integrationsempfehlungen abschliessen kann.

³ Die Meldepflicht nach § 121^{quinquies} SG orientiert sich grundsätzlich an der Meldepflicht nach Art. 97 Abs. 3 AIG, nach welcher das MISA grundsätzlich unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände zu prüfen hat, ob ausländerrechtliche Massnahmen zu treffen sind (z.B. Abschluss einer Integrationsvereinbarung, Nichtverlängerung oder Widerruf der ausländerrechtlichen Bewilligung), wenn Meldungen nach Abs. 3 dieser Bestimmung vorliegen. Die Meldepflicht nach § 121^{quinquies} SG erfüllt den analogen Zweck für das innerkantonale Meldeverfahren zwischen Einwohnergemeinden und Kanton. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass das MISA bei einem ungünstigen Verlauf des Integrationsprozesses frühzeitig intervenieren kann.

II. Kantonale Umsetzung

¹ Die Ansprechstellen für Integrationsfragen der Einwohnergemeinden (Einwohnergemeinden) sollen in begründeten Einzelfällen das MISA über offensichtlich vorhandene oder eintretende Integrationsdefizite informieren.

² Das vorstehende Meldeverfahren ist auf alle ausländischen Personen anwendbar, für die die Bundesgesetzgebung durch das MISA zu vollziehende ausländer- und integrationsrechtliche Massnahmen vorsieht.

³ Das MISA prüft die eingegangenen Meldungen grundsätzlich im Rahmen der ordentlichen Überprüfungen der ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel.

III. Kriterien

¹ Im Bereich **Öffentliche Sicherheit und Ordnung** melden die Einwohnergemeinden Einzelfälle an das MISA, wenn eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist und der weitere Aufenthalt der betroffenen Person oder der Familie mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt:

- a) Nichtbeachtung oder Nichterfüllung von behördlichen Verfügungen oder Widersetzung gegen behördliche Anordnungen und Verfügungen;
- b) Nichteinhaltung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Pflichten (insbesondere Betreibungen und Steuerschulden, fristgerechte Zahlung von Unterhaltsbeiträgen);
- c) Wiederholte Sanktionen der Schulbehörden bei Kindern und Jugendlichen (insbesondere temporäre Schulausschlüsse oder Wegweisungen);
- d) Auflagen der Schulbehörden oder Einwohnergemeinden bei Kindern und Jugendlichen im ausserschulischen Bereich.

² Im Bereich der **Respektierung der Werte der Bundesverfassung** melden die Einwohnergemeinden Einzelfälle an das MISA, wenn eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) Hinweise auf eine Widersetzung oder Ablehnung des Gewaltmonopols des Staates (insbesondere durch Beitritt in staatsfeindlichen, extremistischen Gruppierungen);
- b) Nichtbeachtung der Grundsätze der Chancengleichheit durch aktive Diskriminierung (insbesondere in den Bereichen Gleichstellung Mann und Frau);
- c) Ausübung von Zwang beim Beitritt in eine Religionsgemeinschaft, der Vornahme von religiösen Handlungen oder der Teilnahme an religiösem Unterricht gegenüber dem Ehepartner, Kindern oder Dritten.

³ Im Bereich der **Sprachkompetenzen** melden die Einwohnergemeinden Einzelfälle an das MISA, wenn eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) Verweigerung des Erlernens der Landessprache, trotz nachgewiesener Empfehlung durch die Einwohnergemeinden;
- b) Vorenthaltung der Möglichkeit zum Erlernen einer Landessprache gegenüber Ehepartnern, Kindern oder Dritten;
- c) Nichterlernen der Landessprache aufgrund von Zwang oder Druck von Dritten (z.B. inländischer Ehepartner).

⁴ Im Bereich **Arbeit und Bildung** melden die Einwohnergemeinden Einzelfälle an das MISA, wenn eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) Nichtteilnahme am Wirtschaftsleben in absehbarer Zeit und was in selbstverschuldeter Weise zu einer wirtschaftlichen Notlage führt;
- b) Nichtbesuch von Angeboten der Berufsvorbereitung oder der Berufsbildung ohne alternative Lösung;
- c) Nichteinforderung oder –geltendmachung von staatlichen Leistungen, auf die ein Anspruch besteht (insbesondere Sozialversicherungsleistungen, Ausbildungsbeiträge, Prämienverbilligung usw.), weswegen ein Sozialhilfebezug droht.

⁵ **Keine Meldepflicht** besteht, wenn für die Meldungen andere Regelstrukturen nach Art. 97 Art. 3 AIG bzw. Art. 82-82g VZAE zuständig sind, namentlich:

- a) Polizei- und Gerichtsbehörden sowie die Strafuntersuchungsbehörden für Meldungen im Zusammenhang mit Strafuntersuchungen sowie mit zivil- und strafrechtlichen Urteilen;
- b) Zivilstands- und Gerichtsbehörden für Meldungen im Zusammenhang mit dem Zivilstand (Eheschliessungen, Verweigerungen der Eheschliessung, Ungültigerklärungen sowie Trennungen und Scheidungen);
- c) Sozialregionen für Meldungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfe;
- d) Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen bzw. Ausgleichskassen für Meldungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung;
- e) Ausgleichskasse bzw. das Amt für Gesellschaft und Soziales für Meldungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Ergänzungsleistungen;
- f) Schulbehörden für Meldungen im Zusammenhang mit Disziplinar massnahmen von Schulbehörden (definitive Schulausschlüsse);
- g) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie Gerichtsbehörden im Zusammenhang mit Kindes- und Erwachsenenschutz massnahmen.

⁶ Stellen die Einwohnergemeinden strafbares Handeln fest, so haben sie dies bei der Polizei zur Anzeige zu bringen bzw. zu melden. Die Feststellungen sind dem MISA nicht anzuzeigen, sofern keine weiteren Integrationsdefizite im Sinne der Absätze 1-4 festgestellt werden.

⁷ Die Einwohnergemeinden melden keine Einzelfälle an das MISA, wenn die betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die festgestellten Integrationsdefizite als sozialhilferechtliche Massnahmen verfügt werden können.

IV. Meldeform

¹ Die Einwohnergemeinden melden Personen auf dem vom Kanton bereitgestellten Formular.

V. Voraussetzungen

¹ Bevor die Meldung an das MISA – als letzter möglicher Schritt – erfolgt, haben die Einwohnergemeinden ihre Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Einwohnergemeinden haben gegenüber dem MISA zu bestätigen, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die betroffenen Personen

- a) auf die Pflicht zur Integration und die für sie relevanten Integrationskriterien hingewiesen haben;
- b) mit entsprechenden Empfehlungen für geeignete Massnahmen im Integrationsprozess unterstützt haben;
- c) auf die Folgen einer Nichterfüllung der Empfehlung hingewiesen haben, insbesondere die Meldung an das Migrationsamt zur Überprüfung ausländerrechtlicher Sanktionen.

² Die Einwohnergemeinden müssen nachweisen können, dass sie die Empfehlungen für Fremdsprachige so kommuniziert haben, dass sie sie verstehen konnten. Dazu können sie beispielsweise interkulturelle Dolmetscher, schriftliche Übersetzungen oder ähnliches nutzen.

VI. Weitere Bestimmungen

¹ Das MISA gibt den Einwohnergemeinden grundsätzlich keine Auskunft über die Behandlung der Meldung, namentlich auch nicht über allenfalls eingeleitete Massnahmen.

² Die Einwohnergemeinden nehmen zur Kenntnis, dass das MISA bei der Beurteilung der Integration von Gesetzes wegen die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Personen zu berücksichtigen hat. Nicht jede Meldung muss automatisch und/oder unmittelbar zu Konsequenzen führen.

³ Die Einwohnergemeinden haben kein Auskunftsrecht zum Verfahrensstand und können keine dringliche Prüfung verlangen. Sie können jedoch weitere Meldungen einreichen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind bzw. entsprechende meldefähige Feststellungen gemacht werden.

⁴ Das MISA kann bei den Einwohnergemeinden weitere Auskünfte und Belege einholen.

⁵ Die Einwohnergemeinden informieren die betroffenen Personen mit einer Kopie der Meldung an das MISA.

⁶ Die Einwohnergemeinden melden dem MISA, wenn sich die individuelle Integration bereits gemeldeter Personen dahingehend verbessert hat, dass die Voraussetzungen für die Meldung nicht mehr gegeben sind.

⁷ Das MISA informiert die Einwohnergemeinden über die für sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben relevanten Änderungen im Integrationsbereich (Gesetzesänderung, Weisungen, Rechtsprechung), insbesondere im Rahmen der institutionalisierten Austauschtreffen zwischen Kanton und Gemeinden (z.B. Begleitgruppe start.integration, Koordinationsgruppe Migration und Register).